

Kundmachung der Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker vom 30.01.2004 (gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker über die Meisterprüfung für das Handwerk Orthopädietechnik (Orthopädietechniker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Orthopädietechnik (§ 94 Z 4 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bandagisten (BGBl. II Nr. 254/1977)
- b) Orthopädiemechaniker bzw. -techniker

(3) Folgende Arbeitsproben sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfungen zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

Herstellen sowie Anpassen von Prothesen, Orthesen, Bandagen und rehabilitationstechnischen Geräten teilweise unter Benutzung vorgegebener Modelle.

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe folgend 3 Bereiche umfassend zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

- a) Planung und Vorbereitung:
 - Vermessen des Kunden
 - Anfertigen einer Skizze
- b) Herstellen einer Prothese, Orthese, Bandage und Stützmittel sowie medizinischer Fußstützen
- c) Anpassen und Kontrollieren der Funktionsfähigkeit von Rehabilitationsmittel und -geräten

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 28 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 32 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus den Bereichen zu prüfen:

1. Anatomie, Physiologie, Pathologie des Stütz- und Bewegungsapparates
2. Biomechanische Grundlagen
3. Wirkprinzipien von Prothesen, Orthesen und Bandagen sowie reha-bilitationstechnischen Geräten
4. Konstruktionsmerkmale und Aufbau von Prothesen, Orthesen und Bandagen sowie reha-bilitationstechnischen Geräten

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung
 - a) Fachkunde
 - b) Materialkunde
 - c) Werkzeugtechnologie
2. Versorgungskennnisse
 - a) Anatomie
 - b) Pathologie
 - c) Orthopädie
 - d) funktionelle Biomechanik
3. Qualitätsmanagement
 - a) Kundenberatung und -betreuung
 - b) Krankenkassen - Abrechnung
 - c) Sicherheitshinweise betreffend die Anwendung/Umgang mit den angepassten Produkten
 - d) einschlägige rechtliche Kenntnisse (z.B.: Medizinproduktegesetz)

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 80 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen

- a) Fachkunde und Fachzeichnen
- b) Planung und Umsetzen der Vermessungsergebnisse
- c) technische und angewandte Mathematik, insbes. die Errechnung des Endpreises der hergestellten Ware nach handelsüblicher Kalkulation oder berufsgebundenen Preislisten
- d) Anatomie und Pathologie
- e) Orthopädie
- f) Fragen aus dem Gesundheitswesen
- g) Qualitätsmanagement einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut bis nicht genügend.

(2) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut bewertet wurde.

Wiederholung

§ 9. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Gewerbe Bandagist

§ 10. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe Bandagist in vollem Umfang erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Orthopädietechniker durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst die Module 1 und 2, jeweils Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Orthopädietechniker-Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 465/1993) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung der Bandagisten-Meisterprüfungsordnung nach Abs. 2 wiederholen müssen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Augentoptiker, Orthopädietechniker,
Bandagisten und Hörgeräteakustiker

Komm.-Rat Walter Braun
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer